Nutzungsbestimmungen
Grundeigentümerabfrage mit ThurGIS Viewer

Die Kantone können die folgenden Daten des Grundbuchs im Internet öffentlich zugänglich machen:

- die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstückbeschreibung
- den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin
- die Eigentumsform
- das Erwerbsdatum

Rechtsgrundlagen

- Artikel 970 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Artikel 27 i.V.m. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1)
- § 24a Absatz 2 Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen (GNV; RB 211.431)

Rechtswirkung

Die Onlineabfrage der Eigentümerinformationen hat keine Rechtswirkung. Ein Auszug kann nicht als gültiger Grundbuchauszug verwendet werden. Der Kanton übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten.

Abfragen

Es sind nur Einzelabfragen sowie die grundstücksbezogene Suche zugelassen. Serienabfragen und personenbezogene Abfragen sind gesetzlich nicht erlaubt. Das System ist vor Serienabfragen geschützt. Die Anzahl der Abfragen pro Stunde, Tag und Woche ist limitiert.

Kontrolle der Datenzugriffe

Sämtliche Abfragen werden protokolliert. Die Zugriffsprotokolle werden regelmässig kontrolliert. Bei Verdacht auf Missbrauch ergreift der Kanton die notwendigen Massnahmen.

Pflichten der Nutzer

Mit der Nutzung der Onlineabfrage verpflichten sich die Nutzer, die Nutzungsbestimmungen einzuhalten. Der Kanton behält sich vor, Missbräuche zu verfolgen und anzuzeigen.

Zürcherstrasse 194a, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 71 50
www.gni.tg.ch | gni@tg.ch